



Risk Research Paper Series No. 7

Der EU AI Act in Kreditinstituten

Hintergrund und Überblick

Drei Jahre nach der Vorlage eines ersten Entwurfes durch die EU-Kommission im April 2021 trat am 01. August 2024 die EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz, der sog. EU AI Act, in Kraft (Verordnung (EU) 2024/1689). Die Verordnung stellt die erste umfassende Regulierung über Künstliche Intelligenz (KI) weltweit dar und regelt EU-weit einheitlich ihren Einsatz. Ziel ist es, einen verbindlichen Rechtsrahmen mit harmonisierten Vorschriften zu schaffen, um die Entwicklung, Verwendung und Verbreitung Künstlicher Intelligenz zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen und den Schutz von Grundrechten zu gewährleisten.¹ Dabei steht der Schutz natürlicher Personen im Vordergrund. Die Verordnung adressiert nicht einzelne Wirtschaftszweige, son-

dern ist übergreifend von allen Anbietern und Betreibern von KI-Systemen und damit auch von der Finanzindustrie einheitlich anzuwenden. Die Verordnung gilt dagegen nicht für KI-Systeme, die ausschließlich militärischen Zwecken, der nationalen Sicherheit oder der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung dienen.²

Der EU AI Act besteht aus insgesamt zwölf Kapiteln. Für Finanzinstitute sind insbesondere die Vorgaben zu Hochrisiko-KI-Systemen (Kapitel III) von hoher Relevanz und werden daher im Folgenden genauer beleuchtet. Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Aufbau der Verordnung.

Kapitel	Inhalt
Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel II	Verbotene Praktiken im KI-Bereich
Kapitel III	Hochrisiko-KI-Systeme
Kapitel IV	Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme
Kapitel V	KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck
Kapitel VI	Maßnahmen zur Innovationsförderung
Kapitel VII	Governance
Kapitel VIII	EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme
Kapitel IX	Beobachtung nach dem Inverkehrbringen, Informationsaustausch und Marktüberwachung
Kapitel X	Verhaltenskodizes und Leitlinien
Kapitel XI	Befugnisübertragung und Ausschussverfahren
Kapitel XII	Sanktionen
Kapitel XIII	Schlussbestimmungen

Tabelle 1: Aufbau des EU AI Acts

Klassifizierung von KI-Systemen

Kern der Verordnung ist eine Klassifizierung von KI-Systemen verbunden mit einem zunehmenden Grad der Regulierung. Auf Basis eines risikobasierten Ansatzes reicht die Klassifizierung auf einer vierstufigen Skala von verbotenen über mit Einschränkungen erlaubten bis hin zu uneingeschränkt zulässigen Anwendungen.³

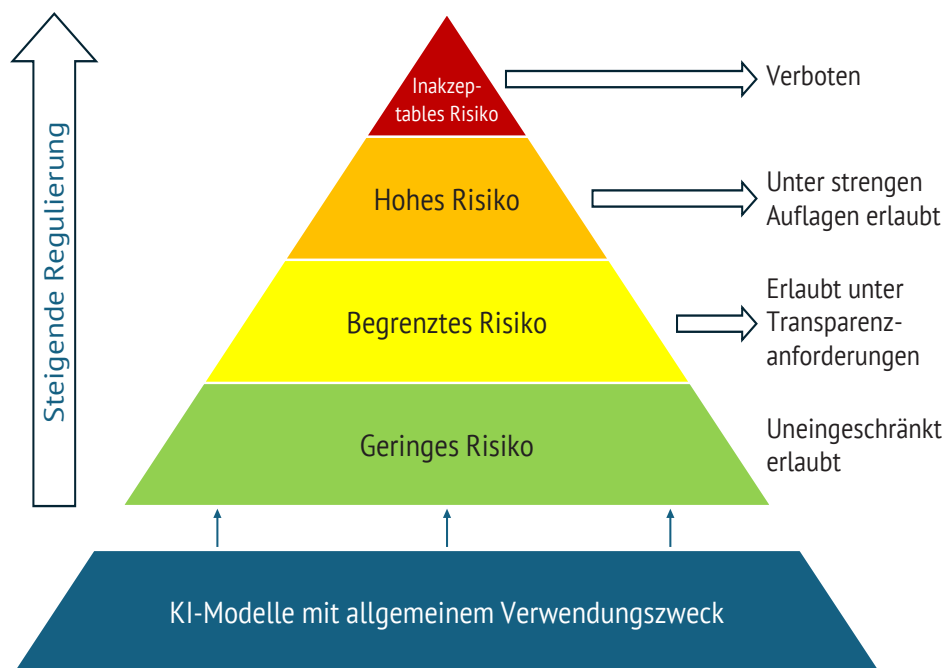


Abbildung 1: Klassifizierung von KI-Systemen

KI-Anwendungen, deren Risiko als **inakzeptabel** angesehen werden, werden grundsätzlich verboten. Dazu zählen gemäß Artikel 5 bspw. die unterschwellige Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken. Auch das Ausnutzen einer Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit einer natürlichen Person oder einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situation sowie die Bewertung oder Einstufung von natürlichen Personen oder Gruppen von Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens („Social Scoring“) sind zukünftig untersagt. Die Kommission hat den Auftrag, Leitlinien für die praktische Umsetzung zu erarbeiten, die die gemäß Artikel 5 verbotenen Praktiken konkretisieren.⁴

Der überwiegende Teil der Verordnung beschäftigt sich mit sog. **Hochrisiko-KI-Systemen**. Diese sind nicht grundsätzlich verboten, unterliegen jedoch einer strengen Regulierung, auf die im Folgenden eingegangen wird. Beispiele für Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Anhang III der Verordnung sind:

- Biometrische Fernidentifizierungssysteme (sofern grundsätzlich zulässig),
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen verwendet werden, die die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen,
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden,
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Lebens- und Krankenversicherungen verwendet werden sollen.

KI-Systeme mit begrenztem Risiko unterliegen insbesondere Transparenzanforderungen. Dabei geht es um die Kennzeichnung KI-generierter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Videos) sowie die Kenntlichmachung von Interaktionen mit künstlicher Intelligenz (z.B. Chatbots). **KI-Anwendungen mit geringem Risiko** oder ohne Risiko sind weiterhin unreguliert und uneingeschränkt zulässig. Dazu gehören bspw. KI-unterstützte Videospiele oder Spamfilter.⁵

Daneben werden auch **KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck** (GPAI – general-purpose artificial intelligence) von der Verordnung erfasst, d.h. KI-Modelle, die eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweisen und in der Lage sind, unabhängig von der Art und Weise ihres Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und die in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden können.⁵ Der erste Entwurf der Kommission aus dem Jahr 2021 enthielt noch keine spezifischen Anforderungen an KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck. Spätestens seit der Veröffentlichung des Chatbots ChatGPT durch OpenAI im November 2022 gelangten diese jedoch zu großer Bekanntheit und weiter Verbreitung und wurden daher in den finale Verordnungs-text aufgenommen.

Von Anbietern von GPAI sind technische Dokumentationen dieser Modelle zu erstellen und zu aktualisieren, einschließlich ihrer Trainings- und Testverfahren sowie der Bewertungsergebnisse.⁶ Eine besondere Position nimmt die Klasse der GPAI mit systemischem Risiko⁷ ein, die sich u.a. durch einen hohen Wirkungsgrad auszeichnen.⁸ Aufgrund der potenziell weitreichenden Auswirkungen und der allgemeinen Verwendbarkeit soll eine Liste von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko veröffentlicht werden, die die Kommission zum einen laufend aktualisiert und zum anderen dahingehend prüft, ob die Modelle im Einklang mit den Rechten des geistigen Eigentums funktionieren und vertrauliche Geschäftsinformationen sowie Geschäftsgeheimnisse geachtet werden.⁹ Trotz der Regulierung dieser Modellklasse ist allen Instituten bei der Verwendung externer GPAI zu empfehlen, die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters ausführlich zu prüfen, die sowohl modellspezifische Informationen zum Urheberrecht als auch zur Datenverarbeitung beinhalten. Die Europäischen Nutzungsbedingungen von OpenAI legen bspw. fest, dass zwar die Eigentumsrechte des Outputs von ChatGPT beim Nutzer liegen, OpenAI jedoch sowohl die Inputs als auch die Outputs weltweit weiterverwenden darf.¹⁰

Künstliche Intelligenz in der Finanzbranche

In ihrer Deutschen Normungsroadmap Künstliche Intelligenz identifizieren DIN¹¹ und DKE¹² eine Auswahl von Anwendungen in der Finanzbranche, die ohne den Einsatz von KI-Systemen nicht mehr vorstellbar sind:

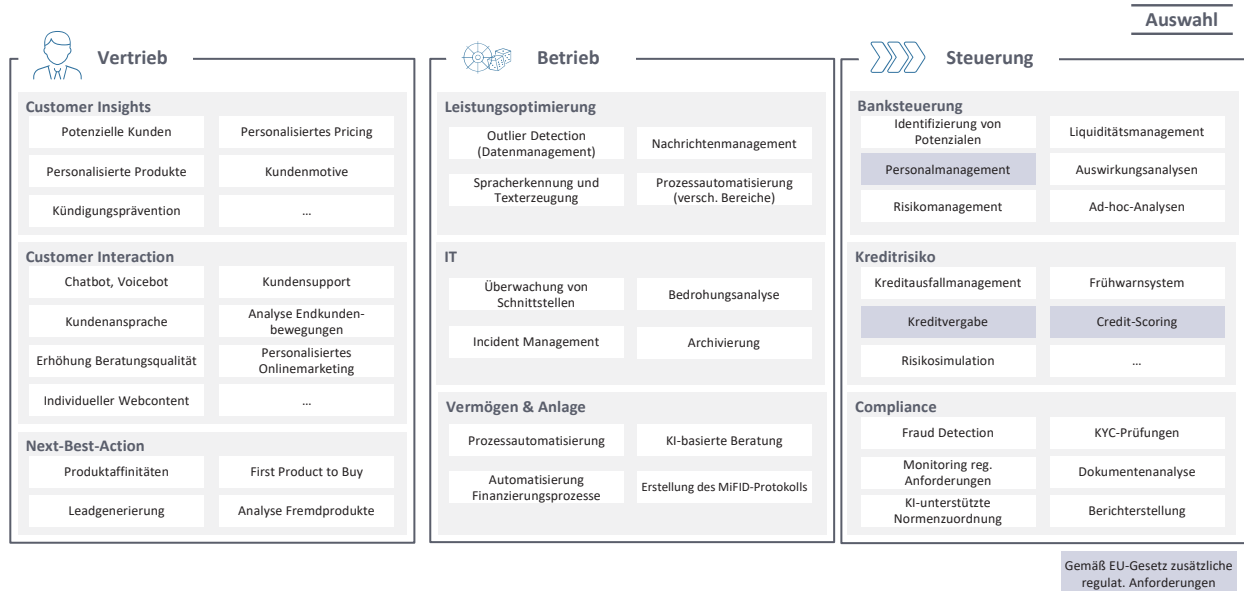


Abbildung 2: Künstliche Intelligenz in der Finanzbranche gemäß DIN, DKE (2022)

Auch wenn die Auflistung nicht abschließend ist, wird die bereits heute starke Anwendung künstlicher Intelligenz in einer Vielzahl von Bankprozessen deutlich. Im besonderen Fokus stehen die grau hinterlegten Bereiche Personalmanagement, Kreditvergabe sowie Credit-Scoring, bei denen davon auszugehen ist, dass zumindest ein Teil der sich im Einsatz befindlichen KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft wird.¹³ Aus diesem Grund werden im Folgenden anhand einer beispielhaften Betrachtung des Credit-Scorings die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme dem Status quo in Kreditinstituten gegenübergestellt.

EU AI Act	Anforderung
Artikel 9	Risikomanagementsystem
Artikel 10	Daten und Daten-Governance
Artikel 11	Technische Dokumentation
Artikel 12	Aufzeichnungspflichten
Artikel 13	Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Betreiber
Artikel 14	Menschliche Aufsicht
Artikel 15	Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit
Artikel 17	Qualitätsmanagementsystem
Artikel 18	Aufbewahrung der Dokumentation

Tabelle 2: Übersicht der Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme

Gemäß Artikel 9 der Verordnung ist für Hochrisiko-KI-Systeme ein **Risikomanagementsystem** einzurichten, anzuwenden, zu dokumentieren und aufrechtzuerhalten. Dies betrifft bspw. die Abschätzung und Bewertung der Risiken, die entstehen können, wenn das Hochrisiko-KI-System entsprechend seiner Zweckbestimmung oder im Rahmen einer

vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird. Risikomanagementsysteme sind bereits heute gemäß §25a KWG für alle Institute verpflichtend, die Anforderungen werden in einer Vielzahl weiterer Vorschriften wie bspw. den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) oder den EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) konkretisiert. In der Regel können daher die Anforderungen von Artikel 9 in Instituten als erfüllt angesehen werden.

Eng verbunden mit den Anforderungen an das Risikomanagementsystem sind die Anforderungen an die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß Artikel 17. Auch hier sollten Institute grundsätzlich bereits heute gut aufgestellt sein. So gilt bei regulierten Finanzinstituten die Pflicht zur Einrichtung eines **Qualitätsmanagementsystems** weitgehend als erfüllt, wenn die Vorschriften über Regelungen oder Verfahren der internen Unternehmensführung gemäß dem einschlägigen Unionsrecht über Finanzdienstleistungen eingehalten werden.¹⁴

Artikel 10 adressiert die Anforderungen an die **Daten und die Daten-Governance** und fordert insbesondere ein Trai-

ning der Modelle auf Basis von Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen, für die in der Verordnung spezifische Qualitätskriterien definiert werden. Insbesondere im Rahmen der aufsichtlichen Säule 1¹⁵ kann bereits heute von einer guten Daten-Governance und einem guten Datenqualitätsmanagement in den Instituten ausgegangen werden. Im Detail können sich aus der Verordnung jedoch zusätzliche Anforderungen ergeben, bspw. bzgl. der Vermeidung von Verzerrungen bzw. Diskriminierungen. Dies steht in der Praxis derzeit seltener im Fokus der Analysen. Im aktuellen BaFinJournal vom 01.08.2024 adressiert auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mögliche Diskriminierungen, die durch die Automatisierung der Finanzindustrie entstehen können, und weist auf ihre schon jetzt bestehenden Möglichkeiten hin, darauf entsprechend zu reagieren. Sollten der Einsatz von KI und Machine-Learning-(ML)-Methoden durch beaufsichtigte Unternehmen zur gesetzlich untersagten Diskriminierung führen, wird die BaFin demnach entschlossen handeln und geeignete Maßnahmen ergreifen. Hier gilt es ggf., die interne Daten-Governance entsprechend weiterzuentwickeln. Dies gilt umso mehr für Modelle der Säule 2, die häufig weniger sophisticated sind als Modelle der Säule 1 und auch einer schwächeren Kontrolle unterliegen.

„Für die BaFin ist klar: Finanzdienstleister müssen eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Kundinnen und Kunden durch den Einsatz von KI/ML vermeiden. Die Unternehmen müssen Überprüfungsprozesse einrichten, um mögliche Diskriminierungsquellen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen. Dabei sind die Grenzen bestehender Verfahren zur Vermeidung ungewollter Diskriminierung zu beachten. Eine zuverlässige und transparente Daten-Governance und Datenverwaltung sind von entscheidender Bedeutung, um eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten.“

BaFinJournal, 01.08.2024

Unabdingbar für den Betrieb eines Hochrisiko-KI-Systems ist eine ausführliche **technische Dokumentation** (Artikel 11). Genaueres hierzu regelt Anhang IV der Verordnung. Neben einer allgemeinen Beschreibung des KI-Systems ist eine detaillierte Beschreibung der Bestandteile des KI-Systems und seines Entwicklungsprozesses erforderlich. Dies bezieht sich bspw. auf die Entwurfsspezifikation, die Beschreibung der Systemarchitektur sowie detaillierte Informationen über die Überwachung, Funktionsweise und Kontrolle des KI-Systems. Die Dokumentationen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Hochrisiko-KI-Systems **aufzubewahren** (Artikel 18). Auch bzgl. der technischen Dokumentationen kann bereits heute in der Regel von einem guten Niveau in den Instituten ausgegangen werden.

Weiterhin bestehen gemäß Artikel 12 **Aufzeichnungspflichten**. Damit das Hochrisiko-KI-System ordnungsgemäß und nachvollziehbar funktioniert, müssen die Protokollierungsfunktionen die Aufzeichnung von Ereignissen ermöglichen. Institute müssen daher ggf. noch bestehende Aufzeichnungslücken schließen.

Hochrisiko-KI-Systeme sind so zu konzipieren und zu entwickeln, dass ihr Betrieb hinreichend **transparent** ist, damit die Betreiber die Ausgaben eines Systems angemessen interpretieren und verwenden können (Artikel 13). Eine ähnliche Anforderung wurde auch im Rahmen der 7. MaRisk-Novelle in das damals neue Modul AT 4.3.5 aufgenommen. Demnach ist neben der angestrebten Genauigkeit auch auf eine hinreichende Erklärbarkeit der Modelle zu achten. Dies gilt insbesondere für Modelle, die Charakteristika von technologiegestützter Innovation und künstlicher Intelligenz aufweisen. Die BaFin empfiehlt daher, bei vergleichbaren Ergebnissen einfache Modelle (z.B. im einfachsten Fall die heute gebräuchliche logistische Regression) komplexen Blackbox-Methoden vorzuziehen.¹⁶ Somit ist auch das Thema Transparenz bereits heute bei den Instituten grundsätzlich etabliert.

Ein starkes Augenmerk wird zudem auf die **menschliche Aufsicht** gelegt (Artikel 14). Dabei geht es um eine wirksame Beaufsichtigung der KI-Systeme bspw. über geeignete Instrumente einer Mensch-Maschine-Schnittstelle. Es gilt, sich der Grenzen und Beschränkungen der Modelle bewusst zu sein, wie es auch bereits aktuell AT 4.1, Tz. 9 der MaRisk fordert. Die EBA-Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen (EBA/GL/2017/16)

betonen ebenfalls die Notwendigkeit der individuellen Beurteilung im Rahmen der Schätzung der Risikoparameter der Säule 1.

Zuletzt bestehen Anforderungen an die **Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit** der Modelle (Artikel 15). Die Robustheit bezieht sich dabei auf die Widerstandsfähigkeit gegenüber Fehlern oder Störungen, auch bei Interaktion mit natürlichen Personen. Die Cybersicherheit adressiert die Widerstandsfähigkeit gegen Versuche unbefugter Dritter, die Verwendung, Ausgaben oder Leistung durch Ausnutzung von Systemschwachstellen zu verändern. Auch diese Themen sind für Finanzinstitute nicht neu und schon länger einer Regulierung unterworfen. Bereits seit 2017 und zuletzt 2021 novelliert setzen die derzeit noch gültigen Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) den regulatorischen Rahmen für das Management der IT-Ressourcen, das IT-Risikomanagement und das IT-Sicherheitsmanagement. Auf europäischer Ebene enthält der 2023 in Kraft getretene und ab dem 17. Januar 2025 verbindlich anzuwendende Digital Operational Resilience Act (Verordnung (EU) 2022/2554, DORA) umfangreiche regulatorischen Anforderungen an die operationelle Resilienz. Viele Anforderungen aus DORA decken sich mit den BAIT, weshalb die BaFin beabsichtigt, die BAIT aufzuheben.¹⁷

Zeitplan

Auch wenn die KI-Verordnung zum 01. August 2024 in Kraft getreten ist, sind die Anforderungen erst schrittweise bis 2027 verbindlich anzuwenden. Zunächst greifen ab dem 02. Februar 2025 die Regelungen zu verbotenen Praktiken im KI-Bereich, zum 02. August 2025 folgen die Anforderungen an KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck. Ab dem 02. August 2026 ist die Verordnung dann bis auf eine Ausnahme für Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6, Absatz 1 vollständig anzuwenden. Ab dem 02. August 2027 gilt die Verordnung dann uneingeschränkt. Über die kommenden Jahre wird die EU-Kommission zudem noch eine Vielzahl delegierter Rechtsakte erarbeiten und erlassen.



Abbildung 3: Zeitplan

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die bereits bestehende starke Regulierung der Finanzindustrie die zusätzlichen Anforderungen durch den EU AI Act verglichen mit anderen Branchen überschaubarer erscheinen. Dennoch ist auch in Instituten eine Detailanalyse der neuen Anforderungen bspw. im Rahmen des Self-Assessments unabdingbar. Dabei dürfen neben den Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme auch die Transparenz- und Informationsverpflichtungen für KI-Systeme mit begrenztem Risiko nicht vernachlässigt werden. Bei aller Regulierung sollte jedoch nicht der Blick auf die unzähligen Möglichkeiten verloren gehen, mit denen Künstliche Intelligenz die Effizienz steigern, Risiken minimieren und Prozesse vereinfachen kann. Gerne stehen wir dabei an Ihrer Seite!

Ihre Kontakte:



Anna Sophie Wupper | Senior Consultant
Telefon: +49 (0)160 6427053
E-Mail: sophie.wupper@risk-research.de



Dr. Birker Winterfeldt | Director
Telefon: +49 (0)151 43242546
E-Mail: birker.winterfeldt@risk-research.de

Referenzen

- BaFin (2021): Rundschreiben 10/2017 (BA) in der Fassung vom 16.08.2021 – Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT), https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_1710_ba_BAIT.pdf?blob=publicationFile&v=3.
- BaFin (2024): Rundschreiben 06/2024 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_06_2024_MaRisk_pdf_BA.pdf?blob=publicationFile&v=3.
- BaFin (2024): KI bei Banken und Versicherern: Automatisch fair?, BaFinJournal, 01.08.2024, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2024/fa-bj_0801_KI_Finanzindustrie.html.
- DIN, DKE (2022): Deutsche Normungsroadmap Künstliche Intelligenz (Ausgabe 2), <https://www.din.de/resource/blob/916792/20bf33d405710a703aa26f81362493bb/nrm-ki-deutsch-2022-final-web-250-data.pdf>.
- EBA (2018): Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen (EBA/GL/2017/16), https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/documents/10180/2192133/94353f82-a7fb-4a86-b739-74939357132b/Guidelines%20on%20PD%20and%20LGD%20estimation%20%28EBA-GL-2017-16%29_DE.pdf.
- EBA (2021): Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05), https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/document_library/Publications/Guidelines/2021/EBA-GL-2021-05%20Guidelines%20on%20internal%20governance/translations/1021314/GL%20on%20internal%20governance%20under%20CRD_DE%20-%20updated.pdf.
- Verordnung (EU) 2022/2554 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2554>.
- Verordnung (EU) 2024/1689 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401689.

- ¹ Vgl. Erwägungsgrund 8 der Verordnung.
- ² Vgl. Artikel 2, Absätze 3 und 6 der Verordnung.
- ³ EU-Kommission: Shaping Europe's digital future, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/regulatory-framework-ai>.
- ⁴ Vgl. Artikel 96, Absatz 1 der Verordnung.
- ⁵ Vgl. Artikel 3, Tz. 63 der Verordnung.
- ⁶ Vgl. Artikel 53 Absatz 1a der Verordnung.
- ⁷ Vgl. Artikel 51, 52 und 55 der Verordnung.
- ⁸ Derzeit wird ein hoher Wirkungsgrad u.a. angenommen, wenn die kumulierte Menge der für das Training verwendeten Berechnungen, gemessen in Gleitkommaoperationen (FLOPs), mehr als 10^{25} beträgt. Diese Grenze wird sich mit dem technischen Fortschritt in Zukunft jedoch vermutlich nach oben verschieben.
- ⁹ Vgl. Artikel 52 Absatz 6 der Verordnung.
- ¹⁰ Nutzungsbedingungen OpenAI (Gültigkeit ab 15.02.2024), <https://openai.com/policies/terms-of-use/>.
- ¹¹ Deutsches Institut für Normung (DIN) e.V., www.din.de.
- ¹² DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE, www.dke.de.
- ¹³ Vgl. hierzu auch die oben genannten, in der Verordnung aufgeführten Beispiele von Hochrisiko-KI-Systemen.
- ¹⁴ Vgl. Artikel 17, Absatz 4 der Verordnung.
- ¹⁵ Die aufsichtliche Säule 1 beinhaltet die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken, während die Säule 2 neben dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (ICAAP – Internal Capital Adequacy Assessment Process) und zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP – Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) umfasst. Die aufsichtlichen Offenlegungspflichten sind Inhalt der Säule 3.
- ¹⁶ BaFinJournal, 01.08.2024.
- ¹⁷ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2024/meldung_2024_07_08_DORAGap.html.